

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Silberform Aktiengesellschaft

(Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln)

1. Allgemeines | Geltungsbereich

Die Silberform Aktiengesellschaft (SFAG) ist auf dem Gebiet der Erbringung von Ingenieurs- und Beratungsleistungen im Modell- und Formenbau sowie im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Hard- und Software, zur Entwicklung, Erprobung und Produktion von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen tätig.

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SFAG (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von den Vertriebsbedingungen von SFAG abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die SFAG nicht an, es sei denn, SFAG stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SFAG in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender AGB des Kunden die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos erbringt.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen SFAG und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Diese AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- d) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem betreffenden Kunden.
- e) Diese AGB gelten für alle deutschen Gesellschaften der SFAG, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart sind.
- f) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot | Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Diese stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- b) Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Das Angebot hat auf Basis einer vom Kunden gefertigten Funktions- und Leistungsbeschreibung des Produkts/Leistung, die vollständig und richtig sein muss, zu erfolgen. Übernimmt die SFAG mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistungen, so kann die SFAG diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ohne Prüfung zugrunde legen, es sei denn, der Kunde erteilt der SFAG ausdrücklich schriftlich den Auftrag, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die SFAG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14Tagen nach seinem Zugang bei SFAG anzunehmen.
- c) Die Annahme kann nur entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SFAG an den Kunden zustande.
- d) Die SFAG behält sich an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen auch in elektronischer Form- Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen

Stand 04/2024 Seite 1 von 8



Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen oder in Textform abgegebenen Einwilligung seitens der SFAG.

3. Leistungsumfang

- a) Art und Umfang der Leistung, die SFAG zu erbringen hat, sind im Angebot beschrieben. Das Angebot wird von SFAG in der Regel auf Basis der vom Kunden zu übergebenden Funktions- und Leistungsbeschreibung, die vollständig und richtig sein muss, erstellt.
- b) Übernimmt die SFAG mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistung, so kann SFAG diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zugrunde legen, es sei denn, der Kunde erteilt SFAG ausdrücklich schriftlich den Auftrag, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.
- c) Sollten zusätzliche Leistungsanforderungen oder Änderungswünsche des Kunden zu einer Veränderung des Leistungsumfanges führen, so sind diese erst dann von SFAG auszuführen, wenn über diese inklusive ihrer Vergütung eine Vertragsanpassung mindestens in Textform erfolgt ist.
- d) Die SFAG ist berechtigt, Dritte in die Bearbeitung der Aufträge einzuschalten.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- a) Die vollständige und zeitgerechte Bereitstellung notwendiger Kundenunterlagen und -informationen ist ein substanzieller Bestandteil eines erfolgreichen Projekts und stellt eine Mitwirkungspflicht des Kunden dar. Die Beistellung sämtlicher relevanter Dokumente, Unterlagen, Hard- und Software und aller anderen zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Gegenstände obliegt dem Kunden. Dies gilt ebenso für potenzielle An- und Abtransporte von Prüflingen; diese sind mit SFAG im Vorfeld terminlich abzustimmen.
- b) Der Umfang und Qualität der Leistungen von SFAG sind entscheidend vom Umfang und der Qualität der Mitwirkung des Kunden und ggf. des Produktherstellers und/oder -verwenders ab. Der Kunde wird daher alle für die Leistungserbringung durch SFAG erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für SFAG kostenlos erbringen.
- c) Der Kunde trägt die Kosten für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten von SFAG infolge verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. SFAG ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises zu einer Vergütung des hierdurch entstehenden Mehraufwands berechtigt.
- d) SFAG leistet keinerlei Ersatz für Schäden oder Aufwendungen, die durch mangelhafte oder lückenhafte Vorleistungen oder unvollständige Mitwirkungshandlungen des Kunden und ggf. Produktherstellers und/oder verwenders verursacht worden sind. Soweit solche Vorleistungen bzw. Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste gegen Nachweis auszugleichen bzw. zu erstatten, welcher der SFAG aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden unzureichenden Mitwirkungshandlung entstehen.

5. Preise | Zahlungsbedingungen

- a) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. SFAG behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird SFAG dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- b) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den von SFAG angegebenen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Stand 04/2024 Seite 2 von 8



- c) Sofern individuell nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- d) Falls nicht anderweitig vertraglich geregelt, kann die SFAG aus sachlich berechtigten Gründen und unter Berücksichtigung der Belange des Kunden Vorschüsse in angemessenem Umfang erheben oder bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen.
- e) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SFAG schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- f) Erbringt SFAG für den Kunden Leistungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, hat der Kunde seine Unternehmereigenschaft durch die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaats oder durch einen gültigen Handelsregisterauszug nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde unverzüglich die für Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

6. Abnahme

- a) Liegt dem Vertrag die Herstellung eines Werks zugrunde, so hat die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich nach Fertigstellung / Übergabe des Ergebnisses an den Kunden zu erfolgen.
- b) Nimmt der Kunde diese Leistungen aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels oder der Unvollständigkeit oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund nicht ab, so gelten die Leistungen spätestens 2 Wochen nach der Übergabe als abgenommen.

7. Leistungsfristen | Termine

- a) Der Beginn der von SFAG angegebenen Fristen und die Einhaltung von Terminen setzen jeweils die verbindliche Klärung aller technischen Fragen und eine verbindliche Beauftragung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- b) Wird während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass Termine aus von der SFAG nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt) nicht eingehalten werden, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend. Dies gilt auch, wenn der Kunde den Leistungsumfang während der Vertragsdauer erweitert, Änderungswünsche zum Leistungsumfang hat oder sich Verzögerungen ergeben, die auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben oder sonstigen nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers beruhen. Die SFAG wird daraus eventuell resultierende Terminverschiebungen mit dem Kunden umgehend abstimmen, ist aber berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- c) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die SFAG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- d) Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 8 c) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Beruht der Verzug auf einer von der SFAG zu vertretenden leicht fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von SFAG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Der Eintritt eines Lieferverzugs im Übrigen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät SFAG in Lieferverzug, so kann der Kunde

Stand 04/2024 Seite 3 von 8



pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware / Leistung. Der SFAG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vom Kunden geltend gemacht, entstanden ist.

8. Gefahrenübergang

- a) Bei gegenständlich zu erbringenden Leistungen ist Lieferung "ab Werk" vereinbart, sofern sich aus dem Angebot oder der Bestellbestätigung von SFAG nichts anderes ergibt.
- b) Wünscht der Kunde eine Transportversicherung, hat der Kunde die Mehrkosten hierfür zu tragen.

9. Mängel |Haftung

- a) Die SFAG wird die Leistung auf Grundlage, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen, sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.
- b) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- c) Soweit ein Mangel vorliegt, ist die SFAG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur erneuten Leistung berechtigt, wobei SFAG alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere wenn der vorliegende Mangel nicht beseitigt werden kann oder für die SFAG weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- e) die SFAG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SFAG beruhen.
- f) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gleiche gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In allen anderen Fällen ist die Schadensersatzhaftung von SFAG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- g) Soweit nicht anderweit abweichend geregelt, schließt SFAG die Haftung im Übrigen aus.
- h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10. Haftungsausschluss

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 9 vorgesehen, ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- b) Die Begrenzung nach Ziffer 10 a) gilt auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- c) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der SFAG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SFAG.

Stand 04/2024 Seite 4 von 8



11. Urheberrechte | Eigentumsrechte | Verwertungsrechte

- a) Alle Urheber-, Miturheber- und Eigentumsrechte an von SFAG entwickelten Verfahren, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, sonstigen Darstellungen und dergleichen verbleiben bei der SFAG.
- b) Der Kunde erhält an den im Rahmen des Auftrags erzielten Ergebnissen ein ausschließliches Verwertungsrecht für die Zwecke, die vereinbarungsgemäß bestimmt sind, ansonsten zur Fertigung und/oder zum Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen ohne Einschränkung des Herstell- und Absatzgebietes.
- c) Die Kosten der Anmeldung von Schutzrechten, die während der Leistungserbringung entstehen, trägt jede Vertragspartei für die von ihrer angemeldeten Rechten selbst. Dies gilt auch für die Erfindungsvergütungen an die jeweiligen Mitarbeiter. Über die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung und in welchen Ländern diese hinterlegt wird, werden sich die Vertragsparteien jeweils unverzüglich informieren.
- d) Sind an Erfindungen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen, Mitarbeiter des Kunden und der SFAG beteiligt, werden die Vertragsparteien unverzüglich vereinbaren, wer die gemeinsame Patentanmeldung zweckmäßigerweise ausarbeitet. Die Anmeldung gemeinsamer Erfindungen erfolgt dann durch beide gemeinsam; die entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte, es sei denn der Kunde erhält ein ausschließliches Verwertungsrecht.
- d) Ist eine der Vertragsparteien an der Weiterverfolgung eines Schutzrechtes nicht mehr interessiert, wird sie der anderen Vertragspartei ihren Anteil zur Übernahme anbieten.

12. Rechte Dritter

- a) Wird die die SFAG von einem Dritten wegen der Verletzung dessen Rechte in Anspruch genommen und hat die SFAG den Auftrag nach Vorgabe des Auftraggebers ausgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die SFAG von diesen Ansprüchen einschließlich aller Aufwendungen, die die SFAG in Zusammenhang damit notwendigerweise entstehen, freizustellen.
- b) Macht ein Dritter Rechte geltend, die der SFAG nicht bekannt waren, wird die SFAG in Abstimmung mit dem Kunden wahlweise eine Lizenz für den Auftraggeber erwerben, das geltend gemachte Recht angreifen oder das Ergebnis der Leistungen so modifizieren, dass das geltend gemachte Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird. Kosten, die durch diese Maßnahmen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- c) Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt SFAG keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, und auch keinen entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.
- d) Der Kunde erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung von Schutzrechten der SFAG, die das Zusammenwirken der Leistung der SFAG mit Leistungen Dritter betreffen.

13. Kündigung

a) Für den Fall, dass zwischen dem Kunden und SFAG nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, steht ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu. Der Kunde kann, sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart, mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats nur kündigen, wenn SFAG eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese Vertragsverletzung auch nicht nach schriftlicher Kündigungsandrohung (Abmahnung) und dem Verstreichen einer angemessenen Frist beseitigt wird. Kündigt der Kunde aus einem Grund, den SFAG nicht zu vertreten hat, so steht SFAG die vereinbarte

Stand 04/2024 Seite 5 von 8



Vergütung für alle vertragsgemäßen Leistungen zu, die SFAG bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbracht hat, zuzüglich eines Ausgleichs nachgewiesener Kosten für die Vorhaltung von Personal und Material für eine Frist von bis zu einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung.

- b) Erbringt der Kunde nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, stellt er die zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung des Produktherstellers und/oder -verwenders nicht sicher, sind die vom Kunden, Produkthersteller und/oder -verwender übermittelten Informationen oder Angaben lückenhaft, ungeeignet, unvollständig oder erfordern die Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand, dessen Mehrkosten nicht vom Kunden getragen werden, so ist die SFAG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, nachdem eine angemessene Frist zum Schaffen geeigneter Voraussetzungen oder zur Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden ergebnislos verstrichen ist.
- c) Der Kunde hat die Kosten zu erstatten, die SFAG aus der fristlosen Kündigung entstehen. SFAG ist berechtigt, vertragsgemäße Teilleistungen bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erbringen, welche dann vom Kunden abzunehmen und zu vergüten sind.
- d) SFAG ist zu Teilkündigungen berechtigt.

14. Vertraulichkeit | Abwerbeverbot

- a) Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Abschlusses, Inhalts und der Durchführung der angebotenen Leistungen sowie aller Informationen und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten und verpflichten sich, die Informationen und Unterlagen nur für eigene betriebliche Zwecke und im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, jedem Produkthersteller und/oder verwender, der im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung beratend oder in sonstiger Weise mitwirkt oder der zur Durchführung der Leistungen erforderliche Einrichtungen bzw. Komponenten zur Verfügung stellt, diese Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen. Setzt die SFAG-Subunternehmer ein, wird sie auch diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach der Übergabe/Ablieferung bzw. Abnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren ab diesem Zeitpunkt fort.
- b) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich von Informationen, die nachweislich bereits zuvor bekannt waren, die rechtmäßig von Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht wurden oder werden, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweiligen anderen Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offen gelegt werden müssen.
- c) Die SFAG ist berechtigt, zu Referenzzwecken die Tatsache der Leistungserbringung, die dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegt, zu nennen.
- d) Dem Kunden ist bekannt, dass bei SFAG hochqualifizierte Fachkräfte beschäftigt werden, welche durch SFAG kontinuierlich geschult und auf ihre Kosten fortgebildet werden. Ein Wegfall und die Neugewinnung solcher Fachkräfte sind mit einem enormen finanziellen Aufwand für die SFAG verbunden. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen SFAG und dem Kunden und in den ersten 2 Jahren danach verpflichtet sich der Kunde deshalb, keine Mitarbeiter der SFAG, die an der Leistungserbringung gegenüber dem Kunden direkt oder indirekt beteiligt sind oder waren, insbesondere keine Ingenieure, Berater oder Manager, bei sich oder in einem Unternehmen, welches mit dem Kunden im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, als Arbeitnehmer zu beschäftigen. Dies gilt gleichermaßen für eine Beschäftigung als Selbständiger im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch einen Personaldienstleister oder ein anderes Unternehmen. Verstößt der Kunde gegen die vorstehende Verpflichtung, hat er der SFAG einen Ablösebetrag in Höhe von drei (3) Durchschnittsbruttomonatsgehältern (ausgehend vom letzten Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters) welches der betreffende Mitarbeiter zuletzt von SFAG erhalten hat,

Stand 04/2024 Seite 6 von 8



mindestens jedoch € 20.000, für jeden – nach den zuvor genannten Bestimmungen - vom Kunden abgeworbenen und/oder vom Kunden beschäftigten Mitarbeiter zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die SFAG bleibt unberührt, wobei auf einen weiteren Schaden der Ablösebetrag angerechnet wird.

e) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten, nicht genehmigten Handlungen einzelner Mitarbeiter der SFAG, die im eigenen oder fremden Namen/auf eigene oder fremde Rechnung, Ingenieurs-, Beratungs- oder weitere Dienstleistungen gegenüber dem Kunden anbieten oder erbringen, der SFAG unverzüglich anzuzeigen.

15. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis zwischen der SFAG und dem Kunden und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten behält sich die SFAG das Eigentum an den gelieferten Sachen vor.
- b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die SFAG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die SFAG gehörenden Sachen erfolgen.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist die SFAG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Sache/n auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die SFAG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Sachen herauszuverlangen und ihr den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, darf die SFAG diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- d) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (cc) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (aa) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die SFAG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die SFAG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (bb) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des der SFAG zustehenden etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an SFAG ab. Die SFAG nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 15 b) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (cc) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der SFAG ermächtigt. Die SFAG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der SFAG nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die SFAG den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung ihres Rechts gem. Ziffer 15 c) geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die SFAG verlangen, dass der Kunde der SFAG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die SFAG in diesem Fall berechtigt, die Befugnis

Stand 04/2024 Seite 7 von 8



des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der SFAG um mehr als 10%, wird die SFAG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

16. Abstandszahlung

Sofern der Kunde nach Vertragsschluss von der Durchführung des Auftrags Abstand nimmt oder zurücktritt, ist die SFAG berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich der Aufwendungen, die infolge der Aufhebung des Vertrags erspart wurden. Es wird in diesem Fall vermutet, dass SFAG zumindest ein Anteil von 25 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht, mindestens jedoch in Höhe des in Ziffer 13 a) Satz 3 genannten Ausgleichs.

17. Gerichtsstand | Erfüllungsort | Anzuwendendes Recht

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ergeben, ist für beide Vertragspartner derjenige, an dem die SFAG ihren Geschäftssitz hat.
- c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der SFAG nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der SFAG der Erfüllungsort.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 04/2024 Seite 8 von 8